

- in Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern zehn Mitglieder,
- in Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern zwölf Mitglieder.⁹⁶

Mit dieser Staffellung soll einerseits dem Bedürfnis nach einer der Grösse der Gemeinden angepassten demokratischen Repräsentation und andererseits der notwendigen arbeitsmässigen Effektivität des Gemeinderates Rechnung getragen werden.⁹⁷ Auch wenn der Gemeinderat einer grossen Gemeinde mit zwölf Mitgliedern nur unerheblich kleiner ist als der Landtag mit fünfzehn Mitgliedern, scheint die gewählte Staffellung dennoch ein tragfähiger Kompromiss zwischen dem einen grösseren Gemeinderat erfordernden Aufgabenbereich der Gemeinden einerseits und den Zielen nach effektiver Arbeitsweise andererseits zu sein. Eine nahezu identische Staffellung enthält z.B. das Gemeindegesetz von Rheinland-Pfalz in § 29 Abs. 2 der Gemeindeordnung.⁹⁸ Die Mitglieder des Gemeinderates werden für die Amtsdauer von vier Jahren⁹⁹ durch Verhältniswahl gewählt¹⁰⁰ und durch den Gemeindevorsteher, der in einem besonderen Wahlverfahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl bestimmt wird,¹⁰¹ angelobt.¹⁰² In den Gemeinderat kann jeder stimmberechtigte liechtensteinische Staats- und Ehrenbürger gewählt werden, sofern er in der betreffenden Gemeinde seinen Wohnsitz hat.¹⁰³

⁹⁶ Art. 36 Abs. 1 GemG.

⁹⁷ Die Diskussion um die «richtige» Grösse des Gemeinderates ist bei der Änderung des Gemeindegesetzes von 1974 kontrovers geführt worden. Siehe die Gesetzesvorlage über die Abänderung des Gemeindegesetzes, 1. Lesung, als 2. und 3. Lesung in der Traktandenliste bezeichnet, in: Landtagsprotokolle 1974/Bd. II, S. 217ff.

⁹⁸ Gegen diese Staffellung: Emanuel Vogt, bis Januar 1987 Gemeindevorsteher von Balzers, in: L. Volksblatt vom 18. 12. 1984, Seite 3, «Aufwertung der Volksvertretung ist notwendig».

⁹⁹ Art. 42 GemG.

¹⁰⁰ Art. 110 Abs. 2 lit. a Verf. i.V.m. Art. 36a–36o GemG. Die politischen Gemeinden als Gebietskörperschaften sind damit entsprechend dem Gebot der demokratischen Organisation von Staatsgewalt ausgestaltet, Art. 2 Verf.

¹⁰¹ Art. 34 und 35 GemG.

¹⁰² Art. 41 Abs. 2 GemG. Form und Inhalt der Angelobung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und liegt damit im eigenen Ermessen der Gemeinden. Eine schriftlich dokumentierte Angelobung, wie es z.B. die Gemeinde Balzers vorsieht, ist empfehlenswert. Dort heisst es: «Ich gelobe, mich als Gemeinderat nach bestem Wissen und Gewissen für das Wohl der Gemeinde Balzers und ihrer Einwohner einzusetzen, alles zu tun und nichts zu unterlassen, um dieses Wohl zu fördern und alles zu vermeiden, was gegen das Wohl der Gemeinde und ihrer Bewohner wäre.» Angelobung des Gemeinderates vom 6. Februar 1983. Allerdings fällt auf, dass ein Hinweis auf die Einhaltung der Verfassung und der Gesetze fehlt. Für den Gemeindevorsteher und dessen Stellvertreter ist die Vereidigung durch die Regierung vorgesehen, Art. 109 Verf. i.V.m. Art. 41 Abs. 1 GemG.

¹⁰³ Art. 33 Abs. 2, 24 Abs. 1 GemG.